

## **ABKOMMEN ZUM AUSBILDUNGS- UND ORIENTIERUNGSPRAKTIKUM**

Die **FREIE UNIVERSITÄT BOZEN**, in der Folge Universität “unibz” (soggetto promotore) genannt, Steuernr. \_\_\_\_\_, mit Sitz in 39100 BOZEN, Universitätsplatz, 1, in der Person der Leiterin des Career Services,

\_\_\_\_\_, **und** dem Unternehmen / der Einrichtung \_\_\_\_\_ mit Rechtssitz in \_\_\_\_\_,  
Mwst. **P.IVA** \_\_\_\_\_, vertreten durch \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ in der Folge als **Praktikumsbetrieb** (soggetto ospitante) genannt als gemeinsame Bezeichnung gilt “**Parteien**”

### **VORAUSGESCHICKT, DASS**

- Universitäten im Sinne des Art. 18, Absatz 1, Buchstabe a, des Gesetzes vom 24. Juni 1997, Nr. 196, Ausbildung- und Orientierungspraktika zur Unterstützung der Berufswahl durch den direkten Kontakt mit der Berufswelt anbieten und dadurch das Alternieren von Studium und Arbeit im Bereich der Ausbildungsprozesse in Unternehmen/Einrichtungen für Studierende und Absolventen fördern können;
- Die unibz dank des Abschlusses von Rahmenabkommen folgendes anbietet:
  - Bildungsmaßnahmen für Studierende im Rahmen ihrer Studienlaufbahn;
  - Direkte Erfahrungen für Absolventen, um den Eintritt in die Arbeitswelt zu begünstigen;
- Die Parteien der Auffassung sind, dass die unmittelbare Berufserfahrung zur beruflichen Orientierung beiträgt und somit die Verbindung zwischen Arbeitsangebot und –nachfrage herstellt.

### **DIE PARTEIEN SIND SICH EINIG UND VEREINBAREN WIE FOLGT**

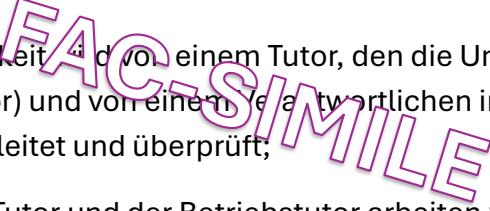
#### **Art. 1 DEFINITION DES PRAKTIKUMS UND DESSEN RECHTSNATUR**

1. Gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1997, Nr. 196 verpflichtet sich der Praktikumsbetrieb, die Praktikanten in die betriebseigene Struktur aufzunehmen (“curriculare Praktika”).
2. Gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1997, Nr. 196, des Gesetzes 92/2012 und der am 24. Januar 2013 und am 25. Mai 2017 im Rahmen der Konferenz zwischen Staat, Regionen und Autonomen Provinzen definierten Leitlinien, verpflichtet sich der Praktikumsbetrieb, Absolventen in die betriebseigene Struktur aufzunehmen (“extra-curriculares Praktikum”) die das Studium vor nicht mehr als 12 Monaten an der unibz abgeschlossen haben.
3. Das Praktikum stellt kein Arbeitsverhältnis dar.

## **Art. 2 BETREFF**

1. Das vorliegende Abkommen regelt die Aktivierung und die Handhabung der curricularen und extra-curricularen Praktika am Sitz des Praktikumsbetriebs.

## **Art. 3 TUTOR**

- 
1. Die Praktikumstätigkeit wird von einem Tutor, den die Universität ernennt (akademischer Tutor) und von einem Verantwortlichen im Praktikumsbetrieb (Betriebstutor), begleitet und überprüft;
    - Der akademische Tutor und der Betriebstutor arbeiten zusammen, um die organisatorischen Rahmenbedingungen und den thematischen Bezug zu definieren und somit dem Ausbildungsziel gerecht zu werden; das Monitoring der Praktikantenausbildung mittels Kontrolle während bzw. am Ende des gesamten Prozesses und den Prozess der Bescheinigung der durchgeführten Tätigkeiten und der vom Praktikanten erworbenen Kompetenzen zu gewährleisten.

## **Art. 4 PROJEKT ZUM AUSBILDUNGS- UND ORIENTIERUNGSPRAKTIKUM**

1. Für jeden Praktikanten wird auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens ein Projekt vorbereitet, das folgende Informationen beinhaltet: Name des Praktikanten, Name des akademischen Tutors und Name des Betriebstutors, Ziele und Bedingungen des Praktikums mit Angabe der Anwesenheit im Praktikumsbetrieb, Sitze (Abteilungen, Büros) in denen das Praktikum absolviert wird, Daten der Versicherungspolizzen (Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Haftpflichtversicherung), Höhe der obligatorischen Vergütung für Absolventenpraktika.

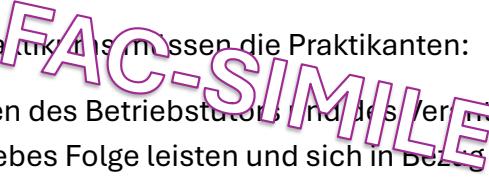
## **Art. 5 PFLICHTEN DES PRAKTIKUMSBETRIEBES**

1. Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,
    - Die im Projekt zum Ausbildungs- und Orientierungspraktikum vorgesehenen Ziele und Inhalte zu verwirklichen;
    - Eventuelle nicht vereinbarte, unentschuldigte Abwesenheiten des Praktikanten oder eine Abänderung des Projektes (änderung des Sitzes, änderungen der Aufgaben des Praktikanten usw.) dem Career Service der unibz sofort mitzuteilen;
    - Das zahlenmäßige Verhältnis Anzahl Angestellte - Praktikanten einzuhalten (laut Art. 1 D.M. 142/98);
    - Die Schulung des Praktikante unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen (Abschöpfere des Gesetzesvertretenden Dekret 09/04/2008 Nr. 81 in geltender Fassung) - Viele Universität jede Besonderheit, die sich auf die Abwicklung des Praktikums auswirkt, mit teilen, wobei der Praktikumsbetrieb die Universität von jeder Kontrollpflicht entlastet. Von dem Prinzip ausgehend, dass laut Verfügungen des Gesetzesdekretes die Praktikanten dem "Arbeitnehmer" gleichgestellt sind, ist der Praktikumsbetrieb dazu verpflichtet, für die generelle und spezifische Arbeitssicherheitsausbildung zu sorgen und den Praktikanten über die Risiken während des Praktikums im Betrieb aufzuklären. Außerdem ist der Praktikumsbetrieb verpflichtet, die Gesundheitskontrolle vorzusehen, den Praktikanten diesbezüglich zu informieren und außerdem die Verfügbarkeit von Schutzausrüstungen, wo vorgesehen, zu gewährleisten;
    - Eine Bescheinigung über die vom Praktikanten gewonnenen Berufserfahrung mit der Angabe der durchgeführten Tätigkeiten und der erlangten Fähigkeiten auszustellen;
    - Alle von der Universität übermittelten Daten laut EU- Datenschutzgrundverordnung Nr. 679/2016 und laut Gv.D. Nr. 196/2003 und Gv.D. Nr. 101/2018 sowie alle persönlichen Daten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Abkommen vertraulich zu behandeln;
    - Eine Kopie des vorliegenden Abkommens, sowie eine Kopie jedes Praktikumsprojektes an den/die internen Betriebsgewerkschaftsvertreter zu übermitteln;
    - Für Absolventenpraktika (extra-curriculare Praktika): Laut geltenden Bestimmungen muss der Praktikumsbetrieb jede Art von Praktikumsbeginn, Verlängerung oder Abbruch auf digitalem Weg an die Arbeitsservicestelle übermitteln; eine Vergütung ist Pflicht.

## **Art. 6 PFLICHTEN DER UNIBZ**

1. Die unibz verpflichtet sich als Praktikumsträger (ente promotore):
  - Zur Zusammenarbeit mit dem Betrieb bei der Ausarbeitung des Praktikumsprojektes;
  - Zur Gewährleistung der Inhalte und Zielsetzungen des Praktikumsprojektes;
  - Zur Übermittlung einer Kopie des vorliegenden Praktikumsabkommens, sowie jedes Praktikumsprojektes an die für die Kontrollen zuständige Region oder Provinz, an die INAIL, sowie an die territorialen Gewerkschaftsvertretungen. Im Fall von extra-curricularen Praktika obliegt ein Teil dieser Verpflichtungen dem Praktikumsbetrieb selbst (siehe Art. 5);
  - Für extra-curriculare Praktika zur Ausstellung einer Bestätigung, mit der zum Abschluss des Praktikums auf der Grundlage der Bewertung des Praktikumsbetriebes und des Abschlussberichtes des Praktikanten dargelegt wird, welche Tätigkeiten durchgeführt und welche Fähigkeiten erlangt wurden.

## **Art. 7 PFlichtEN DES PRAktIKANTEN**

1. Während des Praktikums müssen die Praktikanten:
- 
- Den Anweisungen des Betriebsstellers und des Verantwortlichen des Praktikumsbetriebes Folge leisten und sich in Bezug auf jegliche organisatorische Notwendigkeit an diese zu wenden;
  - Die im Praktikumsprojekt vorgesehenen Aufgaben sorgfältig ausführen;
  - Die im Praktikumsbetrieb geltenden Hygiene-, Arbeitssicherheits- und Gesundheitsbestimmungen beachten;
  - Die Vorschriften über die Schweigepflicht bezüglich Daten, Informationen und das im Rahmen des Praktikums gewonnene Wissen über Produktionsprozesse und Produkte einhalten.

## **Art. 8 VERSICHERUNGSDECKUNG**

- Die unibz versichert die Praktikanten sowohl in Bezug auf Arbeitsunfälle beim der INAIL, als auch in Bezug auf die Haftpflicht. Die betreffenden Nummern der Policien sind im jeweiligen Praktikumsprojekt angegeben (siehe Art. 4);
- Die Versicherungspolicen müssen auch etwaige Tätigkeiten abdecken, die außerhalb des Praktikumsbetriebes abgewickelt werden. Voraussetzung dafür sind die im individuellen Praktikumsprojekt angeführten Tätigkeiten, eine klare und

frühzeitige Anfrage seitens des Praktikumsbetriebes und die diesbezügliche Genehmigung seitens der unibz;

- Im Falle eines Unfalls während des Praktikums muss der Praktikumsbetrieb das Ereignis sofort und auf jeden Fall innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen dem Versicherungsunternehmen (unter Angabe der Nummer der Versicherungspolice, die von der unibz mitgeteilt wurde) und der unibz selbst mitteilen (Servicestelle Einkauf der unibz, E-Mail an: bursary@unibz.it oder Fax +39 0471 011909).

## **Art. 9 ERGEBNISSE DER PRAKTIKUMSERFAHRUNG**

1. Die während des Praktikums von den Praktikanten erzielten Ergebnisse bleiben Eigentum des Betriebes. Dies gilt insbesondere das Rechtes auf Urheberschaft für den Erbringer von innovativen Leistungen (diritti di proprietà dell'opera) und das diesbezügliche Publikationsrecht, wobei die Veröffentlichung vom Praktikumsbetrieb genehmigt werden muss. Dies gilt auch für den Fall, dass die Veröffentlichung die eigentlichen Ergebnisse der Tätigkeit des Praktikanten im Betrieb zum Inhalt hat.

## **Art. 10 DAUER**

1. Das vorliegende Abkommen hat eine Gültigkeit von 5 (fünf) Jahren ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung. Beide Vertragsparteien können mittels Einschreibebrief mit Rückantwort oder PEC ([studentservices@pec.unibz.it](mailto:studentservices@pec.unibz.it)) das vorliegende Abkommen, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 3 (drei) Monaten, kündigen. Im Falle einer Kündigung muss jedoch der Abschluss der bereits begonnenen Praktika gewährleistet werden.

## **Art. 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Vom vorliegenden Abkommen wird nur ein Originalexemplar verfasst, das im Archiv der unibz, beim Career Service aufbewahrt wird;
2. Abkommen, die zwischen öffentlichen italienischen Einrichtungen abgeschlossen werden, müssen zur Erlangung ihrer vollen Gültigkeit ausschließlich mit digitaler Unterschrift unterzeichnet werden. In diesem Fall muss das unterschriebene Abkommen über die PEC-Adresse [studentservices@pec.unibz.it](mailto:studentservices@pec.unibz.it) eingehen.

## **Art. 12 GEBÜHREN**

1. Das vorliegende Abkommen unterliegt laut Art. 5 und Art. 39 des DPR 131/86 des Art. 2 des Tarifes Teil II des DPR 131/86 der Registrierung bei effektiver Nutzung; die jeweiligen Gebühren gehen zu Lasten des Antragstellers;

Dieses Abkommen ist im Sinne des DPR Nr. 642/1972, Anlage A, Tarif (Teil I), Art. 2, unabhängig von der Nutzung, einer Stempelgebühr unterworfen (sofern vorgesehen); nachfolgend vorgenommene Änderungen sowie die entsprechenden Stempelgebühren gehen zu Lasten des Praktikumsbetriebes. Sofern der Praktikumsbetrieb von der Stempelgebühr befreit ist muss dies bei der unibz unter Angabe der Begründung und des Verweises auf die gesetzliche Regelung für die Abrechnung rechtzeitig mitgeteilt werden. Ehrenamtliche Vereinigungen (nicht ONLUS)- Registriernummer:

**%%NumerolscrizioneONLUS%%**

Falls das Abkommen mit einer öffentlichen Körperschaft abgeschlossen wird, muss dieses digital unterzeichnet werden. In diesem Fall wird die Stempelgebühr virtuell von unibz entrichtet.

**Art. 13 VERWEIS**

1. Für alle in diesem Abkommen nicht ausdrücklich angeführten Punkte, gelten die gesetzlichen Bestimmungen: Art. 18 des Gesetzes 24/06/1997, D.M 25/03/1998 Nr. 142 sowie die Bestimmungen für Praktika auf regionaler und Provinz-Ebene.

**%%DisposizioniParticolari%%**

Stempelmarke € 32,00

Ort/Datum: Bozen, am

---

---

für unibz

Ort/Datum

---

Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens  
Unterschrift und Stempel